TC Royal Oberhausen e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§1

- Allgemeines –

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

§2

- Beitragshöhe -

1. Aktive Mitglieder (Standard, Latein und Discofox)	**Beitrag**

Der Beitrag der aktiven Mitglieder berechtigt zur Teilnahme am Standard- und Latein-Gruppentraining sowie zum freien Training.
Der Beitrag erhöht sich um 6,50 EUR für jede Gruppe aus dem Bereich Breitensport. Die Mitglieder aus dem Bereich Discofox sind bei einer Teilnahme am Gruppenunterricht Discofox von diesem Zusatzbeitrag befreit.

Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr)	28,00 EUR
Kinder und Jugendliche (bis vollendetem 18. Lebensjahr)	18,00 EUR

TC Royal Oberhausen e. V.

2. Breitensport (BSW, Line-dance, Discofox,)

(Nur Gruppenunterricht, kein weiteres Training)

Der Beitrag der Breitensportler berechtigt zur Teilnahme an einem Gruppenunterricht. Der Beitrag erhöht sich um 6,50 EUR für jede weitere Gruppe aus dem Bereich Breitensport.

Erwachsene		18,00 EUR

3. Jugendgruppen (ab vollendetem 14. Lebensjahr)

2 Stunden pro Woche	1. Jug.	18,00 EUR
	2. Jug.	13,00 EUR

4. Kindertanzen (bis vollendetem 14 Lebensjahr)

1 Stunde pro Woche	1. Kind	15,00 EUR
	2. Kind	9,00 EUR
	3. Kind	6,60 EUR
2 Stunden pro Woche	1. Kind	15,00 EUR
	2. Kind	13,00 EUR

5. Familientarif

Im Falle der Mitgliedschaft von Kindern oder Enkelkindern werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Aktiv : 1,50 EUR
- Breitensport: 1,00 EUR
- Passiv: 0,50 EUR

6. Passiv 7,00 EUR

7. Aufnahmegebühr und Sonstiges: verschiedene Möglichkeiten auf Anfrage.

§3

- Zahlungsweise –

Die Beiträge werden vom Verein grundsätzlich vierteljährlich jeweils im Januar, April, Juli und Oktober im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, eine entsprechende widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

§4

- Mahnungen –

Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen, erhalten eine kostenpflichtige Mahnung. Sie beinhaltet die Mahngebühr von 5 € und die Rückbuchungsgebühr der Bank. Mahngebühren in Höhe von 5€ werden auch für die 2. Mahnung erhoben, wenn der Betrag nicht gezahlt worden ist.

Bleibt ein Mitglied 4 Wochen nach der Mahnung seinen Beitrag weiterhin schuldig, wird der Betrag zwangsweise eingezogen. Die entstehenden Kosten, wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.